

schlossen sein können. Der Strom der diesbezüglichen Informationen in den Seckelmeisterrechnungen versiegt allmählich. Wir haben auch keine Sonderrechnungen mehr, sondern müssen uns unsere Informationen aus den einzelnen Sparten der Seckelmeisterrechnungen (*Recehues*, *Missions à cheval*, *Missions à pied*, *Missions pour schengar* und *Missions communaux*) zusammensuchen²³⁶, was den Vorteil hat, daß die Einnahmen und Ausgaben gleicher Art (z. B. Bußen oder diplomatische Aktivitäten) beieinanderstehen, aber die chronologische Zuordnung noch erschwert. Dies ändert sich auch nicht, als der Strom der Informationen – wegen Richard von Maggenberg – plötzlich wieder anschwillt; der Seckelmeister hat für ihn kein Sonderkonto mehr eröffnet.

In der zweiten Hälfte des Jahres 1436, gerade als der Eingang der letzten Buße für die 1430 entdeckte Häresie in die Stadtkasse registriert wurde²³⁷, traf in Freiburg die Nachricht ein, daß Richard von Maggenberg die Stadt vor das Hofgericht in Rottweil zitiert habe²³⁸. Dieses Lebenszeichen des seit 1430 verschollenen Sohnes war umso wertvoller, als er sich damit eindeutig ins Unrecht setzte. Die Stadt Freiburg besaß nämlich seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts ein kaiserliches Privileg, wonach sie als österreichische Landstadt bei einer Buße von 50 Mark Gold nicht vor ein fremdes Gericht, insbesondere nicht vor das Hofgericht in Rottweil gezogen werden dürfe²³⁹. Die Nachricht schlug denn auch wie eine Bombe ein und löste eine fieberhafte diplomatische Tätigkeit aus. Der Bürgermeister Johan Bugniet unternahm mit zwei Knechten und insgesamt sechs Pferden eine Reise nach Rottweil, die elf Tage dauerte. Anschließend ritt er zusammen mit dem Stadtschreiber Bernard Chaucy nach Lausanne, um sich mit dem Inquisitor Ulrich de Torrenté zu treffen²⁴⁰. Nach Lausanne wurde, von Genf her, auch der Sekretär des Inquisitors beordert, Jean Piaget, der 1430 zusammen mit Bernard Chaucy die Prozeßakten geführt hatte²⁴¹. Ausgerüstet mit mehreren Urkunden ritten der Schultheiß, Ritter Wilhelm Velga, der

236) Siehe oben bei Anm. 98.

237) StA Freiburg, SMR 68 (1436/II), *Recehues*, p. 14 (Anh. II, Nr. 13a).

238) Ebenda, SMR 68 (1436/II), *Mission à cheval*, p. 25, 26 (Anh. II, Nr. 13b).

239) Joseph B e n z, Die Gerichtsverfassung von Freiburg i. Ue., von der Mitte des 13. bis Ende des 15. Jahrhunderts, Freiburger Geschichtsblätter 4 (1897) S. 1–53, 10f. Zum Hofgericht von Rottweil siehe Handwörterbuch der Rechtsgeschichte 2 (1978) Sp. 208 f.

240) StA Freiburg, SMR 68 (1436/II), *Mission à cheval*, p. 25, 26–27 (Anh. II, Nr. 13b).

241) Siehe oben nach Anm. 73.